

Stadt Münzenberg
Bebauungsplan „Wetterauer Früchtchen“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 26. Februar 2025



Bearbeitung:
Dr. Patrick Masius
Dr. Theresa Rühl

Inhalt

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
1.1.	Untersuchungsgegenstand	4
1.2.	Verbotstatbestände und -regelungen	5
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet.....	5
2.1	Vorhaben	6
2.2	Schutzgebiete und -objekte.....	7
2.3	Vegetation und Biotopstruktur.....	7
3	Abschichtung.....	9
3.1	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann	9
3.2	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann	10
4	Datengrundlage und Methoden	11
4.1	Methodik der Brutvogelkartierung.....	11
4.2	Methodik der Reptilienuntersuchung	13
5	Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	14
5.1	Avifauna.....	14
5.1.1	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	16
5.1.2	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten	17
5.2	Reptilien.....	18
6	Maßnahmenübersicht.....	19
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	19
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	19
7	Fazit	20
8	Literatur	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*	10
Tabelle 2: Erfassungsdaten der tierökologischen Untersuchungen im Plangebiet und seinem Umfeld	11
Tabelle 3: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seinem funktionalen Umfeld	15
Tabelle 4: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten.....	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets westlich des Gambacher Kreuzes.....	6
Abbildung 2: Hinweise auf nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop- und Biotopkomplexe im Umfeld des Plangebiets (schwarz markiert).	7
Abbildung 3: Die Dachbereiche der Bestandsgebäude bieten Gebäudebrütern gute Nistmöglichkeiten. Hier Hohlräume die vom Haussperling als Brutplatz genutzt werden.....	8
Abbildung 4: Zwei Rauchschnalbenester auf einer Kunstlichtröhre am Bestandsgebäude.	8

Anlagen

Karte „Wertgebende Vogelarten“

Karte „Standorte der ausgebrachten Reptilienbleche“

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG¹ u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

¹⁾ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

1.2. Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015).

Zu beachten ist auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durchzuführen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 BNatSchG oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind. Arten im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

2.1 Vorhaben

Die Stadt Münzenberg betreibt die Aufstellung des Bebauungsplans „Wetterauer Früchtchen“ für den Bereich einer landwirtschaftlichen Hofanlage gemäß §2(1) BauGB. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 3,5 ha westlich des Autobahnkreuzes Gambacher Kreuz (s. Abb. 1). Das Plangebiet ist umgeben von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im weiteren Umfeld finden sich auch Streuobstwiesen. Geprägt wird der gesamte Talkessel jedoch von der nahen Autobahn.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke im „Altstädter Feld“- Flur 17, Flstk. 6/3 (tlw.); Flur 14, Flstk. 36 (tlw.) sowie teilweise die Wegeflurstücke 5 und 279 in Flur 17. Der begradigte, ausgebaute Altstädter Bach fließt östlich vom Geltungsbereich und ist von der Planung nicht betroffen (s. Abb.1² und Abb.2).

Ziel der Aufstellung ist es, eine planungsrechtliche Grundlage für eine nachhaltige, zukunftsfähige Entwicklung zu schaffen sowie die Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Produkten und Gartenbauprodukten im lokalen und regionalen Umfeld der Hofanlage zu sichern.

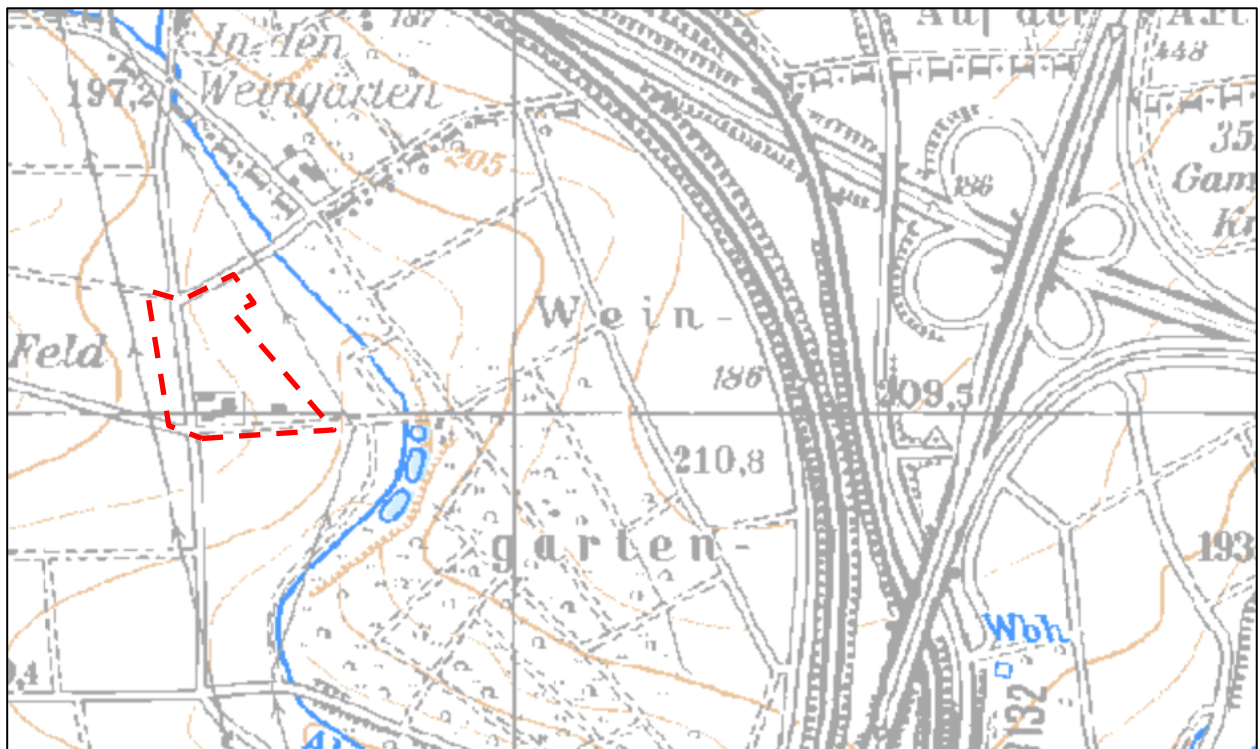


Abbildung 1: Lage des Plangebiets westlich des Gambacher Kreuzes.

²⁾ HESSISCHE VERWALTUNG FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION (2020): Natureg Hessen. [<http://www.natureg.hessen.de>], Stand 15.02.2021.

2.2 Schutzgebiete und -objekte

Innerhalb des Plangebiets bestehen keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete. Im Nordosten des Plangebiets besteht jedoch der Hinweis auf den gesetzlich geschützten Biotopkomplex „Streuobst-Gehölz-Komplex am Weingartenfeld“ (Schlüssel 5518K0034) sowie das geschützte Biotop „Streuobst am Weingartenfeld“ (Schlüssel 5518B0455, s. Abb. 2, Nr. 1). Die Hinweise auf die Streuobstflächen liegen nur zu einem kleinen Teil (rd. 4.300 m²) innerhalb des Plangebiets und haben insgesamt eine Gesamtfläche von 24 ha. Tatsächlich handelt es sich bei der Fläche im Osten des Geltungsbereichs um eine Wiese, welche als landwirtschaftliche Lagerfläche genutzt wird. Bäume oder Sträucher wachsen hier keine (s. Abb. 3). Rund 240 m nördlich des Geltungsbereichs besteht der geschützte Streuobstkomplex „Streuobst in den Weingärten“ (Schlüssel: 5518B0483, s. Abb. 2, Nr. 2).

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist die 15,8 ha große Steinkaute bei Holzheim, ca. 300 m nördlich des Plangebiets. Es handelt sich hierbei um einen ehemaligen Basaltsteinbruch mit Ruderalfluren, Gehölzen, Stillgewässern und Röhrichten mit dem Schutzziel der Förderung gefährdeter Amphibien- und Libellenarten.

Erhebliche funktionale Zusammenhänge zwischen dem Plangebiet und diesen Strukturen bzw. deren Beeinträchtigung durch die vorliegende Planung können ausgeschlossen werden.

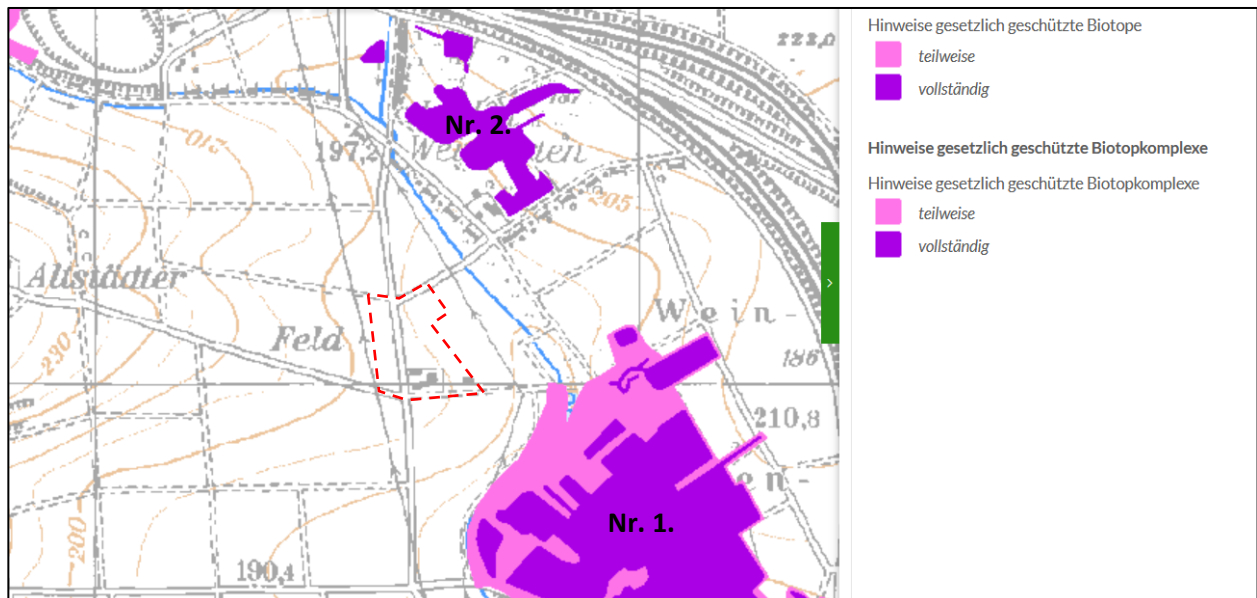


Abbildung 2: Hinweise auf nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und Biotopkomplexe im Umfeld des Plangebiets (schwarz markiert).

2.3 Vegetation und Biotopstruktur

Das Plangebiet umfasst überwiegend eine bebaute und intensiv genutzte Hofanlage. In Nordwesten des Geltungsbereichs befindet sich zudem ein Regenwasserbecken und am „Altsüdter Feld“ eine Pflanzenkläranlage. In der Umgebung befinden sich aktuell zum größten Teil intensiv genutzte Ackerflächen, die teilweise mit Gewächshäusern bestanden sind.

Im Norden und Süden des Untersuchungsgebiets bestehen jedoch großflächige Streuobstbestände, die die Biotopstruktur im Gebiet aufwerten, von der Planung jedoch nicht betroffen sind. Das Wegesystem ist im bebauten Bereich größtenteils asphaltiert und weiter östlich geschottert.



Abbildung 3: Die Dachbereiche der Bestandsgebäude bieten Gebäudebrütern gute Nistmöglichkeiten. Hier Hohlräume die vom Haussperling als Brutplatz genutzt werden.



Abbildung 4: Zwei Rauchschnalbenester auf einer Kunstlichtröhre am Bestandsgebäude.

3 Abschichtung

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben vor allem durch Gefährdung von Individuen während der Bauphase sowie den direkten Verlust von Brut- und Versteckmöglichkeiten in den Gehölzen und Saumstrukturen. Die Überbauung des Plangebietes bewirkt außerdem den Verlust von Nahrungshabitaten.

Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotop im Umfeld des Vorhabens, hauptsächlich den beschriebenen Lärmschutzwall im Süden, die Obstbaumreihe im Norden und die Ackerfläche im Osten. Bei Bauvorhaben sind hier vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen. Durch die Neuordnung des Gebiets ist zudem eine weitere Zunahme von Beunruhigungen durch eine Zunahme von Spaziergängern und anderen Freizeitnutzungen in der Umgebung möglich.

Im Weiteren ist die Betroffenheit der einzelnen Artengruppen aufgeführt. Die daran schließende Tabelle differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die im folgenden Kapitel durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

3.1 Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

Säugetiere außer Fledermäuse: Aufgrund der Offenlandlage ohne vernetzende Gehölzstrukturen oder Waldbestände kann ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Plangebiet ausgeschlossen werden. Auch gibt es keinen Anlass zur Annahme, dass andere streng geschützte Säugetiere im Plangebiet vorkommen könnten.

Fledermäuse: Die Hofanlage und ihre Umgebung sind zudem als Nahrungshabitat für Fledermäuse einzustufen. Da durch die Planung die bestehende Hofanlage mit den angesprochenen Strukturen jedoch nicht verändert wird, kann hier eine Beeinträchtigung dieser Artengruppe ausgeschlossen werden. Der Bebauungsplan schafft lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung der östlich im Geltungsbereich liegenden Fläche auf den Flurstücken 64 bis 66. Hier befindet sich Grünland ohne jegliche Gehölze und somit kann auch für diesen Bereich eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Die potentiell Quartiere bietenden Gebäude innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs, werden im Falle von Um- oder Ausbauten der Bestandgebäude vorab kontrolliert (V1).

Amphibien: Innerhalb des Plangebiets sind weder Still- noch Fließgewässer vorhanden, die für Amphibien zur Reproduktion geeignet sind. Denkbar sind lediglich Vorkommen der häufigen Arten Grasfrosch (*Rana temporaria*) und Erdkröte (*Bufo bufo*), die beide grundsätzlich auch in mehr oder weniger naturnahen Strukturen im Bereich des Hofes geeignete Sommerlebensräume und Überwinterungsmöglichkeiten finden. Wie die Blindschleiche unterliegen Grasfrosch und Erdkröte als national besonders geschützte Arten nicht den Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG. Somit sind für die Gruppe der Amphibien im Zuge des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Fische: Innerhalb des Plangebiets sind neben einem Regenrückhaltebecken weder Still- noch Fließgewässer vorhanden. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann ausgeschlossen werden.

Libellen: Innerhalb des Plangebiets ist ein Regenrückhaltebecken vorhanden, das für Libellen jedoch keinen geeigneten Lebensraum darstellt (keine Vegetation, Betonfassung). Der angestaute Altstädter Bach, welcher östlich des Plangebiets entlangfließt, weist durch die vorhandene Stauung eher Stillgewässercharakter auf und bietet damit ein Potential für Amphibien und Libellen.

Ein Vorkommen seltener und geschützter FFH-Arten ist jedoch aufgrund der Habitatstruktur und der isolierten Lage unwahrscheinlich. Als geschützte Libellenart käme als FFH-Art lediglich die Helm-Azurjungfer in Betracht. Da das Gewässer außerhalb des Geltungsbereichs liegt, ist eine Beeinträchtigung dieser Art aber auszuschließen. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Tagfalter: Das Eingriffsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für Tagfalter dar. Es fehlen blütenreiche Säume und nur sehr anpassungsfähige Ubiquisten (wie das Kleine Wiesenvögelchen) kommen im Gebiet potentiell vor. Ein Vorkommen seltener oder geschützter Falterarten ist aufgrund der Habitatausstattung auszuschließen. Insbesondere ein Vorkommen der planungsrelevanten Tagfalterarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius* und *Phengaris nausithous*) kann aufgrund der Biotopstruktur ausgeschlossen werden.

3.2 Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann

Avifauna: Die Ackerfläche und die angrenzenden Saumstrukturen mit vereinzelt Sträuchern bieten Offenlandarten wie auch planungsrelevanten Gebäudebrütern ein mögliches Habitat. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann hier nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurden im Jahr 2021 zu dieser Artengruppe Untersuchungen durchgeführt. Da es sich hier um eine Offenlandlage mit Hof handelt, werden störungsanfällige Arten nicht erwartet. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung werden betriebsbedingte Störwirkungen für dieses Vorhaben als gering eingestuft.

Reptilien: Die nach Nordwest verlaufende kleine Böschung nördlich des Plangebietes bietet möglicherweise Reptilien geeignete Habitatbedingungen. Zwar sind diese speziellen Habitatstrukturen vom Eingriff nicht direkt betroffen, ein Vorkommen planungsrelevanter Arten in diesem Bereich würde dennoch zumindest Vermeidungsmaßnahmen nach sich ziehen, um die hier lebende Population zu schützen. Aus diesem Grund wurden im Jahr 2021 zu dieser Artengruppe Untersuchungen durchgeführt.

Pflanzen und geschützte Biotope: Wie in Kapitel 2.3 beschrieben sind keine geschützten Pflanzenarten oder Pflanzengesellschaften innerhalb des Plangebiets zu finden. Auch die Streuobstflächen als geschützte Biotope liegen außerhalb des Plangebiets.

Tabelle 1: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	• Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	• Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	• Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	• Verlust von speziellen Habitatstrukturen
	• Flächenverlust
	• Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
	• Kulissenwirkung
Betriebsbedingt	• Störwirkungen im Plangebiet durch Zunahme von An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm
	• Störwirkungen auf Umgebung

*) Farblich dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

4 Datengrundlage und Methoden

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015). Es werden zunächst die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Größe des **Untersuchungsraumes** richtet sich nach den Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum).

Daraufhin werden die artenschutzrechtlich relevanten Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht (s. Kapitel 3). Hierzu werden vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, die zentrale NATIS-Art-Datenbank, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) ausgewertet. Indizien für Vorkommen planungsrelevanter Arten werden besonders berücksichtigt. Darüber hinaus wird eine Bestandserhebung der Arten im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Die Erfassung folgt den für die Artengruppen jeweils geeigneten Kartierungsmethoden.

Auf Grundlage der vorgenommenen Abschichtung wurden im Jahr 2021 durch das *Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl* Untersuchungen zu Reptilien und der Avifauna im Gebiet durchgeführt (s. Erfassungsdatentabelle).

Tabelle 2: Erfassungsdaten der tierökologischen Untersuchungen im Plangebiet und seinem funktionalen Umfeld

Datum	Beginn	Ende	Temp. (°C)	Wetter	Windstärke	Tätigkeit	Bearbeitung
26.03.2021	18:30	20:30	12-9	Leicht bewölkt	2	Steinkauz erfassung	Dr. Theresa Rühl
13.04.2021	20:30	21:00	4	Leicht bewölkt	1	Steinkauz erfassung	Dr. Theresa Rühl
15.04.2021	09:00	11:00	2-6	sonnig	0	Brutvogelerfassung	Dr. Patrick Masius
29.04.2021	13:15	14:30	13	wechselhaft	4-5	Brutvogelerfassung	Dr. Patrick Masius
11.05.2021	10:00	11:00	13	Stark bewölkt	2	Brutvogelerfassung	Dr. Patrick Masius
15.06.2021	10:00	11:00	22	sonnig	2	Brutvogelerfassung	Dr. Patrick Masius
06.05.2021	14:00	14:30	12	Stark bewölkt	3	Reptilienerfassung*	Dr. Patrick Masius
09.05.2021	12:30	13:30	22	sonnig	3	Reptilienerfassung	Christine Krcyn
30.05.2021	13:30	14:30	20	sonnig	3	Reptilienerfassung	Christine Krcyn
02.06.2021	15:15	16:15	24	sonnig	2	Reptilienerfassung	Dr. Patrick Masius
15.06.2021	10:00	11:00	22	sonnig	2	Reptilienerfassung	Dr. Patrick Masius

*Ausbringen der Reptilienverstecke

4.1 Methodik der Brutvogelkartierung

Für Vögel mit einem günstigen Erhaltungszustand wurde eine Übersichts-Kartierung durchgeführt, alle weiteren Arten wurden im Rahmen einer Revierkartierung zwischen April und Juli erfasst. Die Kartierung erfolgte dabei durch Verhören von Gesängen und visuell mittels Fernglases. Die Erfassung der Avifauna erfolgte gemäß der Methodik (inklusive der Wertungsgrenzen) von Südbeck et al. (2005) und wird in den entsprechenden Kategorien Brutnachweis (BN), Brutverdacht (BV), Brutzeitfeststellung (BZ) sowie Nahrungsgast (N) bzw. Durchzügler (D) ausgewertet.

Zur Erfassung des absoluten Bestands / Saison wird eine Revierkartierung von Brutvögeln durchgeführt. Diese Methode ist die genaueste Erfassungsmethode und aufgrund des hohen Zeitaufwandes insbesondere für kleinere Flächen (max. 100 ha) geeignet. Das Untersuchungsgebiet ist mit 3,1 ha relativ klein und deshalb innerhalb von 1 h pro Begehung gut zu bearbeiten.

Die Gesamtzahl der Begehungen ist aufgrund der Habitatausstattung und des zu erwartenden Artenspektrums mit sechs angesetzt, darunter zwei Dämmerungsbegehungen. Artsspezifische Erfassungsmethoden wurden entsprechend den Vorgaben von SÜDBECK ET AL. (2005) angewandt. Die Steinkauzerfassung erfolgte mittels Klangattrappe an zwei Terminen.

Bei der Revierkartierung wurde das Untersuchungsgebiet langsam durchschritten. Die Begehungsstrecke reichte etwa 50 m (100 m bei offener Feldflur) an jeden Punkt des Untersuchungsgebiets heran. Sie wurde von Termin zu Termin variiert, um nicht jedes Mal dieselben Bereiche zu derselben Zeit zu kontrollieren. Eine Begehung wurde an einem Kartiertag abgeschlossen, um Mehrfacherfassungen auszuschließen. Die Standorte der vorgefundenen Vögel wurden zusammen mit dem beobachteten Verhalten lagegenau in eine Feldkarte eingetragen und daraus eine Tageskarte erstellt. Aus den Tageskarten wird für jede nachgewiesene Art eine Gesamtkarte erstellt und daraus ihr Status im Untersuchungsgebiet abgeleitet bzw. Papierreviere gebildet.

Die Erfassungszeit richtet sich nach der Aktivität der einheimischen Brutvögel, die bei den meisten Singvogelarten zwischen Sonnenaufgang und Mittag (bzw. 6 Stunden nach Sonnenaufgang) am höchsten ist. Die Begehungen wurden bei gutem Wetter (kein starker Regen / Wind) durchgeführt (BIBBY ET AL. 1995, SÜDBECK ET AL. 2005).

Die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, S., FISCHER S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. UND C. SUDFELD 2005) wurden entwickelt, um ein standardisiertes Vorgehen sowohl bei der Felderhebung als auch bei der Auswertung und Interpretation der gewonnenen Daten auf fachlich hohem Niveau zu gewährleisten. Sie geben für nahezu alle in Deutschland vorkommenden Arten an, zu welchen Jahreszeiten sie (gegliedert nach Monats-Dekaden) optimal erfasst werden können und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, die Beobachtungen als Brutverdacht oder gar -nachweis zu interpretieren (sog. Wertungsgrenzen). All diese Empfehlungen sind fachlich fundiert und unstrittig.

Ein Blick in die einleitenden Kapitel „des“ SÜDBECK zeigt aber auch, dass das Hauptaugenmerk bei der Entwicklung dieser Standards darauf lag, den Zustand und die Entwicklung der Vogelpopulationen in größeren Raumeinheiten sicher zu erfassen und verfolgen zu können. Damit unterscheidet sich der Ansatz in zwei Punkten von den Anforderungen an die tierökologischen Untersuchungen zu einem Bebauungsplan:

1. Die Großräumigkeit zum Beispiel eines Schutzgebiets, dessen Vogelwelt erfasst werden soll, erzwingt geradezu, den Artenbestand vornehmlich über die Rufe und Gesänge der Arten zu ermitteln. Es ist dann nur logisch, z.B. zur Erfassung der Spechte in einem größeren Waldgebiet das zeitige Frühjahr als nahezu essenziellen Erfassungszeitraum einzustufen. Anders verhält es sich aber, wenn ein vielleicht gerade einmal 1-2 ha großer Ortsrandbereich für einen Wohngebietserweiterung zu untersuchen ist. In diesem Fall sind Sichtbeobachtungen von Spechten bei der Nahrungssuche problemlos möglich und die Futterrufe von Jungtieren in einer Baumhöhle kaum zu überhören. Eine sichere Erfassung der Arten ist damit auch im weiteren Verlauf der Brutperiode gewährleistet.
2. Erhebungen der Tierwelt im Vorfeld von Eingriffsplanungen erfolgen mit der klaren Vorgabe zu klären, ob bzw. welche relevanten Arten im Gebiet vorkommen oder nicht. Die Frage, ob eine Beobachtung (bzw. mehrere Beobachtungen) als Brutverdacht oder -nachweis zu werten sind, ist nachrangig, denn bereits der Brutverdacht genügt, um das Vorkommen artenschutzrechtlich zu prüfen. Ein Brutverdacht aber besteht z.B. beim Gartenrotschwanz schon nach der zweiten Beobachtung eines singenden Tieres im Abstand von mindestens einer Woche, wobei eine Registrierung zwischen Anfang Mai und Anfang Juni gefordert ist. Diese Anforderungen können auch dann erfüllt werden, wenn die Empfehlungen von SÜDBECK ET AL. nicht vollständig umgesetzt werden.

4.2 Methodik der Reptilienuntersuchung

Für Reptilien werden qualitative Artnachweise aller Arten (nicht nur FFH-RL Anhang IV-Arten) aufgenommen. Die Erfassung erfolgt durch Sichtbeobachtungen sowie das Auslegen von künstlichen Verstecken.

Die Kartierung erfolgt insbesondere in Bereichen mit günstigen Habitatbedingungen (offene und halboffenen gut strukturierte Bereiche wie z. B. Trockenfels, sonnenexponierte Standorte, Brachen, Wiesen, Schotterflächen, Wald-ränder. Hierbei werden sonnig warme Frühjahrs- oder Spätsommertage, im Sommer Tage mit bedecktem, warmem Wetter unter Meidung der Mittagshitze gewählt.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Mauereidechse (*Podarics muralis*) werden am besten im späten Frühjahr zur Paarungszeit oder im Spätsommer (Jungtiere) erfasst. Zum Nachweis der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ist die Ausbringung von künstlichen Reptilienverstecken notwendig (bis zu 30 Verstecke /ha). Da die Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*) nur in zwei begrenzten Gebieten in Hessen (Rheingau-Taunus, Odenwald) vorkommt, sind hier in der Regel ausreichend aktuelle Funddaten vorhanden und auf eine Kartierung kann verzichtet werden.

Planungsrelevante Arten werden ausgehend der ermittelten Daten im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung anhand von Prüfbögen einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen (z.B. in Form von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Avifauna

Insgesamt wurden 35 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, neun davon sind reine Nahrungsgäste bzw. Durchzügler, die anderen 26 sind als Brutvogel einzustufen. Lediglich zehn Arten brüten innerhalb des Eingriffsgebiets, zwei davon mit ungünstigem Erhaltungszustand (siehe Tab. 5).

Das erfasste Spektrum reicht von Baum- und Gebüschbrütern der Siedlungs- und Siedlungsrandlagen (Finken, Grasmücken) über Gebäudebrüter (Schwalben, Sperlinge) bis hin zu „reinen“ Offenlandarten wie der Goldammer. Feldlerche oder Rebhuhn wurden nicht nachgewiesen. Das breit gefächerte Artenrepertoire zeigt, dass das Untersuchungsgebiet für die Vogelwelt eine hohe Bedeutung als Lebensraum aufweist. Dabei ist das Gebiet jedoch zu differenzieren.

Die ökologisch hochwertigen Streuobstbestände im Süden des UG bieten einer Vielzahl wertgebender Arten, wie Feldsperling und Steinkauz, einen Lebensraum. Dieser Bereich steht jedoch in keinem funktionalen Zusammenhang mit dem Geltungsbereich und wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der Hof selbst bietet mit seinen großen Dachstühlen vielen Gebäude- und Nischenbrütern geeignete Brutplätze. Hier sind insbesondere die Nistplätze von Rauchschwalbe und Star sowie das sehr häufige Auftreten des Haussperlings zu nennen.

Die in der Umgebung des Hofguts liegenden Felder spielen lediglich als Nahrungshabitate für Vögel eine Rolle.

Insgesamt gehen von dem Eingriff nur geringe Beeinträchtigungen auf die Vögel aus, da keine Bäume oder Hecken verloren gehen und die ökologisch wertvollen Bereiche des Untersuchungsgebietes außerhalb des Wirkraums liegen.

Tabelle 3: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seinem funktionalen Umfeld

Art	Wissenschaftlicher Name	Status		Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		EG	UG	St	§	HE	D	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	N	b	b	B	3	3	U2
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	D	D	b	B	1	2	U2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	-	N	b	B	*	*	FV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Elster	<i>Pica pica</i>	N	b	b	B	*	*	U1
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	b	b	B	V	V	U1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	N	B	b	B	V	*	U1
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	N	b	B	*	*	FV
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	-	b	b	B	*	*	U1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	B	b	B	*	*	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	N	s	A	*	*	U1
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	N	b	B	*	3	U1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	Bz	s	V	*	*	FV
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	-	N	b	B	-	-	GF
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	N	b	b	B	*	*	FV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	B	B	b	B	V	V	U1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	B	b	B	*	*	FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	N	s	A	V	*	U1
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	N	s	A	*	*	FV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	B	b	B	V	3	U1
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	-	b	s	A	V	V	U1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Bz	b	b	B	3	*	U2
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	b	b	B	3	*	U2
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N	N	s	A	*	*	U1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Legende:								
Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)	Rote Liste:	Artenschutz:		Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):				
b: Brutverdacht	D: Deutschland (2020) ⁴	St: Schutzstatus		FV	günstig			

⁴ DRV (Hrsg.; 2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 75: 12-112.

B: Brutnachweis zu prüfende Arten im Sinne HMuKLV (2015) ³	HE: Hessen (2023) ⁵	b: besonders geschützt s: streng geschützt	U1	ungünstig bis unzureichend
	0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste *: ungefährdet		§: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97	U2
GF		Gefangenschaftsflüchtling		
Aufnahme: Dr. Patrick Masius (2021)				
Bz: Brutzeitnachweis N: Nahrungsgast D: Durchzügler EG: Eingriffsgebiet UG: Untersuchungsgebiet				

5.1.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Tabelle 4: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
Gastvögel					
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>				Das Untersuchungsgebiet weist keine Nahrungshabitate auf, die für die mobilen Vogelarten essenziell und damit artenschutzrechtlich relevant wären.
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>				
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>				
Freibrüter des gehölzdurchsetzten Offenlandes					
Amsel	<i>Turdus merula</i>				Kein Verlust von in den Gehölzen. Daher wird der Verbotsstatbestand nicht erfüllt.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				
Elster	<i>Pica pica</i>				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				
Höhlen- und Nischenbrüter					
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				Möglicher Verlust potenzieller Brutmöglichkeiten durch Gebäudearbeiten; Verluste sind unter Berücksichtigung von V1
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>				
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				

³ HMuKLV (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung vom Dezember 2015. Wiesbaden, 154 S.

⁵ Kreuziger et al. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung. Wiesbaden.

Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				und wegen des reichen Vorkommens geeigneter Habitate in der Umgebung unerheblich. Für den Haussperling sind zur Kompensation geeignete Kunstquartiere zu installieren (K1).
------------	-----------------------	--	--	--	---

5.1.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2015) ist die Betroffenheit von Arten, die in Hessen einen ungünstigen, unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand aufweisen (gelb oder rot), eine vertiefte Prüfung durchzuführen. Für die wertgebenden Vogelarten Bluthänfling, Elster, Feldsperling, Goldammer, Grünfink, Rauchschwalbe, Star, Steinkauz und Stieglitz ist daher eine artspezifische Prüfung durchzuführen, da ein Brutverdacht/ -nachweis im Untersuchungsgebiet besteht (siehe auch: Artenschutzrechtliche Prüfbögen, Kap. 9).

Als reine Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet sind registriert worden: Mehlschwalbe, Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke. Da das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat keine Strukturen aufweist, die für diese Arten essenziell wären, ist ein Teilverlust dieses Habitats nicht als artenschutzrechtlich relevant einzustufen. Mit den umliegenden Freiflächen westlich und nördlich des Geltungsbereichs sind ausreichend vergleichbare Strukturen vorhanden, so dass auch genügend Ausweichmöglichkeiten für die genannten Arten bestehen.

Dies gilt auch für das Braunkehlchen, das am 29.04.2021 als Durchzügler am Rand des Geltungsbereichs registriert wurde. In der Umgebung finden sich diverse strukturreiche Rasthabitate – insbesondere auch in dem nordwestlich gelegenen NSG. Abgesehen davon werden die hofnahen Strukturen durch den Eingriff hinsichtlich der Qualität als Rasthabitat nicht abgewertet.

Bluthänfling (Carduelis cannabina)

Zwei Reviere des wertgebenden Bluthänflings liegen östlich und südlich des Geltungsbereiches in Gebüschriegeln (Brutverdacht). Es handelt sich um einen typischen Bewohner besonnener Biotope mit Hecken, jungen Bäumen oder Sträuchern. Neben dem Verlust Habitats ist auch der Rückgang samentragender Ackerwildkräuter ein Grund für den Rückgang der Art.

Bei einer Räumung im Winterhalbjahr (V2) ist weder mit dem Verlust der Brutstätten noch mit einer individuellen Gefährdung zu rechnen. Vorliegend ist letztlich vom Wirken der Legalausnahme § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen, da Bruthabitate in der Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden sind und erhalten bleiben.

Stieglitz (Carduelis carduelis)

Der hinsichtlich seines Lebensraums vergleichsweise anspruchsvolle Stieglitz wurde ebenfalls als Brutvogel nachgewiesen. Diese Finkenart lebt vorzugsweise in halboffenen bis offenen Landschaften mit eingemischten Bäumen und Gebüsch, weshalb die Umgebung des Hofes gute Bedingungen bietet. Die Gefährdung dieser Art ist auf den starken Gebrauch von Herbiziden in der Landwirtschaft zurückzuführen, wodurch samentragende Wildkräuter zunehmend selten werden und damit diesem Vogel die Nahrungsgrundlage entzogen wird. Maßgeblich für den Erhalt dieser Art ist das Nahrungsangebot. Da der Gesamtlebensraum sich über den ganzen Offenlandbereich erstreckt ist er deutlich größer zu fassen als die eigentliche Eingriffsfläche. Daher ist letztlich vom Wirken der Legalausnahme §

44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen. Bei einer Räumung im Winterhalbjahr ist weder mit dem Verlust der Brutstätten noch mit einer individuellen Gefährdung zu rechnen (V01).

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Eine weitere wertgebende Art mit zwei Brutrevieren im UG ist die Goldammer als typische Bewohnerin strukturreicher Saumbiotope in halboffenem bis offenem Gelände. Neben dem Verlust von Brutstätten in Feldgehölzen ist auch die abnehmende Insektenbiomasse ein Grund für den Bestandsrückstand dieser Art. Bei einer Räumung im Winterhalbjahr ist weder mit dem Verlust der Brutstätten noch mit einer individuellen Gefährdung zu rechnen (V1). Angesichts der vergleichsweise geringen Störanfälligkeit der Goldammer ist davon auszugehen, dass die ökologischen Bedingungen im Umfeld des Eingriffs erhalten bleiben und somit die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG wirkt.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Die Rauchschwalbe brütet wie auch der Haussperling in den Hofgebäuden mit mindestens drei Brutpaaren. Bei Gebäudearbeiten müssen Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden, um Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen (V1) und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden (A1).

Star (*Sturnus vulgaris*)

Als Höhlenbrüter findet der Star in den Hofgebäuden des Eingriffsbereichs ein geeignetes Quartier und in der Umgebung vielfältige Nahrungshabitate. Der Star gilt in Deutschland mittlerweile als gefährdet. Die Bestände in Hessen gelten aber als stabil. Die Art gilt als flexibel und wenig störepfindlich. Bei Gebäudearbeiten müssen jedoch Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden, um verlorene Brutmöglichkeiten zu kompensieren (A1) und Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen (V1).

Feldsperling (*Passer montanus*) und Steinkauz (*Athene noctua*)

Die Brutplätze und auch Nahrungshabitate der Arten Feldsperling (Brutverdacht) und Steinkauz (Brutverdacht) liegen in den Streuobstwiesen im erweiterten Untersuchungsgebiet und stehen in keinem funktionalen Zusammenhang mit dem Geltungsbereich (siehe Karte 1). Der Eingriff wird keine negativen Wirkungen auf das Vorkommen dieser Arten haben.

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Die Stockente brütet im Bereich der Fischereianlage. Der Eingriff wird keine negativen Wirkungen auf das Vorkommen dieser Art haben.

5.2 Reptilien

Weder durch das Ausbringen von Reptilienverstecken noch im Rahmen gezielter Nachsuche an potentiell geeigneten Standorten im Geltungsbereich und seiner Umgebung wurden Hinweise auf Vorkommen von Reptilien gefunden. Ein Vorkommen von streng geschützten Arten kann daher ausgeschlossen werden. Im UG sind geeignete Habitatstrukturen für die planungsrelevante Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nur punktuell ausgebildet.

6 Maßnahmenübersicht

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1	<p>Bauzeitenregelung und Kontrolle im Zuge von Gebäudearbeiten</p> <p>Arbeiten an den Bestandsgebäuden erfolgen grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.</p> <p>Vor dem Rück- bzw. Umbau eines Bestandsgebäude ist das Gebäude durch eine fachkundige Person auf die Anwesenheit Nischenbrütern und Fledermäusen hin zu kontrollieren. Bei Rückbauarbeiten, insbesondere der Dächer und Traufbereiche, ist vorsichtig und mit kleinem Gerät zu arbeiten. Beim Auffinden von Fledermäusen sind diese vorsichtig in die Freiheit zu entlassen oder (falls schlafend) z.B. in einen Nistkasten zu setzen. Sofern mehrere Tiere angetroffen werden, sind die Arbeiten auszusetzen und die zuständige UNB zu informieren.</p>
V2	<p>Rückschnitt und Rodung von Gehölzen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit</p> <p>Rückschnitt- und Rodungsarbeiten erfolgen grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.</p>

6.2 Kompensationsmaßnahmen

Folgende Kompensationsmaßnahmen werden festgesetzt:

K 1	<p>Installation von Nistkästen</p> <p>Zur Kompensation von Verlusten von Gebäudequartieren für den Haussperling sind fünf Sperlingskoloniekästen im Plangebiet und seiner näheren Umgebung an geeigneter Stelle zu installieren.</p>
------------	---

6.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG werden festgelegt:

A1	<p>Installation von Nistkästen</p> <p>Zur Wahrung der ökologischen Kontinuität sind an geeigneten Standorten im Plangebiet pro um- oder ausgebauter Dachlängsseite drei Rauchschnalben-Kunsthöhlen und ein Starenkasten zu installieren. Die Nisthilfen sind dauerhaft zu unterhalten. Auf ungehinderten An- und Abflug ist zu achten. Die Installationen der jeweiligen Nisthilfen sind als CEF-Maßnahme durchzuführen. Die Durchführung ist zu dokumentieren und der zuständigen UNB in einem Bericht vorzulegen. Im Anschluss ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen.</p>
-----------	---

7 Fazit

Wie die vorangegangenen Ausführungen verdeutlichen, ist der Eingriffsbereich als Habitat für Gebäudebrüter (Haussperling, Rauchschwalbe, Star) von hoher Wertigkeit einzustufen. Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse sowie der Biotopstruktur im Plangebiet ergibt sich deshalb für die Gebäudebrüter die Notwendigkeit artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen (V1), Kompensations- (K1) und einer Ausgleichsmaßnahme (A1).

Insgesamt wurde im erweiterten Untersuchungsgebiet zwar ein breites Vogelartenspektrum von 35 Arten nachgewiesen, dieses wird jedoch von den Wirkungen des Eingriffs unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung (V2) nicht beeinträchtigt.

Reptilien kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmeerfordernis.

8 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – Wiebelsheim (Aula).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 i.d.F. vom 1. März 2010.
- EU – EUROPÄISCHE UNION (2000): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327: 1-72.*
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- HESSEN-FORST FENA (2008): Artenhilfskonzept Feldhamster Hessen, Gießen.
- HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (HAGBNatSchG) i.d.F. vom 20. Dezember 2010.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2016): Leitfaden gesetzlicher Biotopschutz in Hessen. Wiesbaden.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens mit Angaben zum Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand. Frankfurt.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

9 Artenschutzrechtliche Prüfbögen

Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			X
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Auf ruderalen Standorten und Brachen. Halb-offene, mosaikartig strukturierte, offene bis halboffene Landschaften, mit hohem Strukturanteil von Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen Nest in Laubbäumen oder Büschen Oft innerhalb von Siedlungen 		<ul style="list-style-type: none"> Nutzen vor allem Hochstaudenfluren und schütterere Vegetation als Nahrungsquelle (z. B. Grassamen auf bewachsenen Wegen) 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Höhlen	<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Brutverhalten:</u> Alle drei Vogelarten Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie.			
<input type="checkbox"/> Eine Brut	<input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)			
Brutzeit: Eiablage Ende Mai bis Anfang September. Flüge Jungvögel ab Ende Mai, Jungvögel von Zweitbruten Anfang Oktober.			
2.1.3 Phänologie	<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 10 – 28 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> 380.000 – 830.000 BP	<u>Hessen:</u> 10.000 – 20.000 BP
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Zwei Reviere liegen östlich bzw. südöstlich des PG.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			
Die Brutstätten liegen in ausreichender Distanz vom PG entfernt.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
entfällt			
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)			
entfällt			
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
(CEF) gewährleistet werden?			
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein			
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)
<p>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Es sind keine Brutplätze mit fluchtunfähigen Individuen betroffen. Die Art kommt im EG höchstens als Nahrungsgast vor, regelmäßige Aufenthalte im Gefahrenbereich und ein erheblich erhöhtes Tötungsrisiko ist daher auszuschließen.</p>	
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>entfällt</p>	
<p>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Wenn JA – kein Verbotstatbestand!</p>	
<p>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>	
<p>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Die Brutplätze dieser wenig störungsempfindlichen Art liegen in ausreichender Distanz vom Eingriffsgebiet entfernt.</p>	
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>entfällt</p>	
<p>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</p>	
<p>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich</p>	
<p>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</p>	<p>Artenschutzprüfung abgeschlossen</p>
<p>6 Zusammenfassung</p>	
<p>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</p>	<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen</p>

Artenschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

Elster (*Pica pica*)

9.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung: Elster (<i>Pica pica</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>	<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • besiedelt ursprünglich halboffene bis offene Landschaften, heute überwiegend im Siedlungsgebiet • Nestbau in hohen Einzelbäumen 	<ul style="list-style-type: none"> • Elstern ernähren sich von pflanzlicher (Samen, Früchte) sowie tierischer Kost (Wirbellose aber auch kleinere Wirbeltiere), haben also ein breites Nahrungsspektrum 		
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Höhlen	<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

9.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung:		Elster (<i>Pica pica</i>)	
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Brutverhalten: monogame Jahreshe oder auch Dauerehe. <input checked="" type="checkbox"/> Eine Brut <input type="checkbox"/> Zweitbruten <input type="checkbox"/> Mehrfachbruten			
Brutzeit: von März bis September, Hauptzeit der Eiablage: Anfang-Ende April			
2.1.3 Phänologie	<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
Standvogel			
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 7.500.000-19.000.000 BP	<u>Deutschland:</u> 375.000 – 555.000 BP	<u>Hessen:</u> 6.000 BP
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell			
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel <input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast <input type="checkbox"/> Durchzügler			
Revieranzahl und Lage: Es besteht Brutverdacht für die Elster in dem Gehölz an der Fischereianlage.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a)	Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Das Gehölz ist von dem Eingriff nicht betroffen.			
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt			
c)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) entfällt			
d)	Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

9.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung: Elster (<i>Pica pica</i>)
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Brutstätten sind von dem Eingriff nicht betroffen. Nestlinge können so nicht gefährdet werden.
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein entfällt
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein entfällt
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wenn JA – kein Verbotstatbestand!
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein“ <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Die wenig störungsanfällige Art wird im Zuge des Eingriffs kein Revier verlieren. Der Erhaltungszustand der Lokalpopulation wird sich nicht verschlechtern.
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein entfällt
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen

9.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung: Elster (<i>Pica pica</i>)	
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. <input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

Feldsperling (*Passer montanus*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: V	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> In lichten Wäldern und an Waldrändern zu finden, dabei bevorzugt Eichenbestände Aber auch in Siedlungsnähe, besonders in Gärten, Parks, Friedhöfen, Kleingärten und Dörfer Auch im Innenstadtbereich Brütet an Gebäuden in Nischen und Höhlen oder in Nistkästen 		<ul style="list-style-type: none"> Nahrungssuche bodennah oder Aufnahme von Getreide direkt aus den Ähren Verzehrt werden Sämereien, Gras- und Getreide, aber auch Beeren und Knospen Häufig auch menschlicher Abfall Jungen werden mit Insekten gefüttert 	

Artenschutzrechtliche Prüfung:				Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
2.1.2 Brutbiologie				
<u>Nest:</u>				
<input checked="" type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input checked="" type="checkbox"/> in Baumhöhlen	<input type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/> auf dem Boden	
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
<u>Brutverhalten:</u> Einzelbrüter, gelegentlich lockere Koloniebildung				
<input type="checkbox"/> Eine Brut		<input type="checkbox"/> Zweitbruten		<input checked="" type="checkbox"/> Mehrfachbruten
Brutzeit: Ende März bis Anfang Juni				
2.1.3 Phänologie				
<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher		<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher		
Heimzug:		Wegzug:		
2.1.4 Verhalten				
2.2 Brutbestand				
<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>		
26-48 Mio. BP	0,9-2,1 Mio. BP	150.000-200.000 BP		
3. Vorhabensbezogene Angaben				
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell		
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler		
Revieranzahl und Lage: Mindestens 1 Revier des Feldsperlings liegt im Bereich der Streuobstwiese				
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten				
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)				
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?				<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)				
Die Obstbäume sind von dem Eingriff nicht betroffen				

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
<p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">entfällt</p>	
<p>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p style="padding-left: 20px;">entfällt</p>	
<p>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>	
<p>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">Brutstätten und Jungvögel werden von dem Eingriff nicht betroffen und liegen in ausreichender Distanz von der Baustelle entfernt.</p>	
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">entfällt</p>	
<p>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">Wenn JA – kein Verbotstatbestand!</p>	
<p>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>	
<p>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">Die Art ist wenig störungsempfindlich und in die Reviere liegen in ausreichender Distanz vom Eingriff entfernt.</p>	
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
entfällt			
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:		<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.			
<input type="checkbox"/> liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>			

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: V	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Hessen:	Günstig	X	Ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
2.1.1 Habitatsprüche		
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>	<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Offene bis halboffene, abwechslungsreiche Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen • Agrarlandschaften und frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung, Ortsränder • Einzelbäume und Büsche als Singwarten 	<ul style="list-style-type: none"> • Nahrungssuche auf dem Boden in niedriger Vegetation oder auf vegetationslosen Flächen, im Winter gern auf Getreidestoppelfeldern • Mitunter kurze Jagdflüge auf Insekten • Vielfalt an Sämereien, in Sommer Insekten, Larven und Spinnen 	
2.1.2 Brutbiologie		
<u>Nest:</u>		
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Höhlen	<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen
		<input checked="" type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Brutverhalten:</u> Monogame Saisonehe, Fremdkopulationen häufig, zuweilen Paarzusammenhalt im Winter		
<input type="checkbox"/> Eine Brut <input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten <input type="checkbox"/> Mehrfachbruten		
Brutzeit: Legebeginn Mitte April – Anf. Mai, späteste bis Mitte August, 12-15d Brutdauer, flügge nach 11-13d, Nestlinge bis Ende Aug./Sept.		
2.1.3 Phänologie		
<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher		<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher
Heimzug: Revierbesetzung Mitte Februar – Mitte März		Wegzug: Abzug von Brutplätzen ab Ende August
2.1.4 Verhalten Kurzstreckenzieher und Standvogel mit Dismigrationen/Winterflucht		
2.2 Brutbestand		
<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>
18 – 31 Mio. BP	1 – 2.8 Mio BP	194.000 – 230.000
3. Vorhabensbezogene Angaben		
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel <input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast <input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Ein Revier östlich und eines südlich des PG in Gebüschriegeln.	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	
Niststätten liegen außerhalb des PG.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	
entfällt	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Es sind keine Brutplätze mit fluchtunfähigen Individuen betroffen. Die Art kommt im EG höchstens als Nahrungsgast vor, regelmäßige Aufenthalte im Gefahrenbereich und ein erheblich erhöhtes Tötungsrisiko ist daher auszuschließen.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein“ <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Eine erhebliche Störung (die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population) ist durch den Eingriff nicht zu erwarten.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
entfällt	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

Grünfink (*Chloris chloris*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Brütet an Waldrändern, in gehölzreichen Weidelandschaften, Gärten und Städten • In Landschaften und Gärten mit dichten Hecken. Bei der Nahrungssuche oft auf Feldern, Ackern und Gärten zu finden. • Kulturfolger und oft innerhalb von Siedlungen zu finden • Napfförmiges Nest in Laubbäumen oder Sträuchern Häufig gut versteckt in dichten Hecken. Manchmal auch in Fassadenberankungen. • 		<ul style="list-style-type: none"> • Grünfinken ernähren sich von Sämereien, Früchten, Knospen und besonders gern Hagebutten. In der Brutzeit besteht die Nahrung auch aus Insekten. 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/>	in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/>	in Höhlen
<input checked="" type="checkbox"/>	in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/>	auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/>	ja
		<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/>	ja
		<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<u>Brutverhalten:</u> Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie (Saisonehe).			
<input type="checkbox"/>	Eine Brut	<input checked="" type="checkbox"/>	Zweitbruten
		<input type="checkbox"/>	Mehrfachbruten

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	
Brutzeit: April bis August. Die Brutdauer beträgt 12 bis 15 Tage, die Nestlingszeit 13-16 Tage. In der Regel werden 4 bis 6 Eier gelegt.			
2.1.3 Phänologie	<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
	Heimzug: Mitte Februar bis Mitte April	Wegzug: Oktober bis Mitte November	
2.1.4 Verhalten	Der Grünfink ist gerne in Hecken unterwegs. Im Winter bilden Grünfinken große Schwärme, die teilweise mit anderen Arten vergesellschaftet sind.		
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 14 -32 Mio. BP (BirdLife International 2004)	<u>Deutschland:</u> 1,45 – 2,05 Mio. BP (Gerlach et al. 2019)	<u>Hessen:</u> 158.000-195.000 (Werner et. al 2014) >6000 BP (HLNUG 2021)
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Es besteht Brutverdacht für die Elster in dem Gehölz an der Fischereianlage.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Niststätten liegen außerhalb des PG.		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? entfällt		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zu-	
a) nächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Eine baubedingte Aufgabe des Geleges kann ausgeschlossen werden, da Niststätten dieser wenig störungsempfindlichen Art in ausreichender Distanz von dem Eingriff liegen.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auszuschließen.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: V	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • ursprünglicher Felsenbrüter besiedelt Dörfer und Städte • Brut in Lehmnestern in Gebäuden (Ställe u.a.) 		<ul style="list-style-type: none"> • ernährt sich von fliegenden Insekten, die je nach Wetterlage im freien Luftraum oder auch im Tiefflug über Wiesen und Gewässern erbeutet werden. 	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rauchschnalbe (<i>Hirundo rustica</i>)			
<ul style="list-style-type: none"> • Die Jagdgebiete liegen auch weit abseits der Brutplätze, beim Mauersegler bis über 100 km 			
2.1.2 Brutbiologie <u>Nest:</u> <input checked="" type="checkbox"/> in/an Gebäuden <input type="checkbox"/> in Baumhöhlen <input type="checkbox"/> in Gebüschcn oder Bäumen <input type="checkbox"/> auf dem Boden Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht): <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <u>Brutverhalten:</u> <input type="checkbox"/> Eine Brut <input type="checkbox"/> Zweitbruten <input checked="" type="checkbox"/> Mehrfachbruten Brutzeit: Eiablage Erstbrut ab Anfang Mai, Drittgelege bis Anfang September, Jungvögel ab Mitte/Ende Mai			
2.1.3 Phänologie <input checked="" type="checkbox"/> Langstreckenzieher <input type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher Heimzug: Ankunft Anfang April Wegzug: Ende Juni bis Oktober			
2.1.4 Verhalten Aktivität stark wetterabhängig, eher tagaktiv aber ziehen auch nachts. Nahrungssuche in der Luft, je nach Witterung und Insektenangebot in wechselnden Gebieten und Höhen (häufig unterhalb der Mehlschnalbe).			
2.2 Brutbestand <u>Europa:</u> <u>Deutschland:</u> <u>Hessen:</u> RS: 16 – 36 Mio. BP RS: 950.000 – 1.600.000 BP RS: 30.000 – 50.000 BP			
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell <input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel <input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast <input type="checkbox"/> Durchzügler Revieranzahl und Lage: 2 Brutpaare an den Wohnhäusern des Hofgeländes.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rauchschnwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
<p>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p>	
<p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p>	
<p>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion werden vorlaufend zu dem Eingriff drei Rauchschnwalbenkunstnester installiert (C1).</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>	
<p>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">Bauzeitenregelung (V1)</p>	
<p>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">Wenn JA – kein Verbotstatbestand!</p>	
<p>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rauchschnalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
<p>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</p> <p style="margin-left: 20px;">Der Erhaltungszustand der Lokalpopulation wird durch die Störung von 2 Brutpaaren nicht erheblich verschlechtert.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p style="margin-left: 20px;">entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein</p>	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<p>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
<p>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

Star (*Sturnus vulgaris*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: V	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Vorzugsweise an Randlagen von Wäldern, auch auf Streuobstwiesen und in breitem Spektrum von Stadthabitaten Ausschlaggebend ist ein Angebot an geeigneten Brutplätzen (Höhlen) 		<ul style="list-style-type: none"> Nahrungssuche vorzugsweise auf kurzrasigen Flächen 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input checked="" type="checkbox"/> in Baumhöhlen	<input type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
<u>Brutverhalten:</u>			
<input type="checkbox"/> Eine Brut	<input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten	
Brutzeit: Eiablage Erstbrut ab Anfang April, Zweitbrut Mitte Juni; Jungvögel ab Mitte Mai			
2.1.3 Phänologie			
<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher		
Heimzug: Ende Januar – Mitte April		Wegzug: ab September	

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
2.1.4 Verhalten	Die Art brütet mitunter in Kolonien. Brut- und Nahrungshabitat können weit auseinander liegen.		
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 23.000.000-56.000.000 BP	<u>Deutschland:</u> 2.600.000-3.600.000 Rev	<u>Hessen:</u> > 6.000
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Ein Revier innerhalb des PG und eines außerhalb am Rand der Streuobstwiese.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			
Die Brutstätte innerhalb des PG geht möglicherweise verloren.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)			
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion wird vorlaufend zu dem Eingriff ein Starrenkasten installiert (C1).			
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein			
<input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Bauzeitenregelung (V1, V2)			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Die Lokalpopulation wird durch den Eingriff nicht berührt.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Steinkauz (*Athene noctua*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)		
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: V	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			X
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Charakterart von Grünland geprägten Niederungen mit alten Kopfbäumen sowie alter Streuobstbestände in Siedlungsrandlage Brutplätze in Baumhöhlen und Gebäudenischen (heute auch viele künstliche Niströhren) 		<ul style="list-style-type: none"> Nahrungssuche durch bodennahen Flug auf Flächen mit niedriger Vegetationsdecke Sehr breites Nahrungsspektrum: Insekten, Würmer, Kleinvogel, kleine Säugetiere, Amphibien und Reptilien 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/>	in/an Gebäuden	<input checked="" type="checkbox"/>	in Höhlen
<input type="checkbox"/>	in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/>	auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input checked="" type="checkbox"/>	ja
		<input type="checkbox"/>	nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/>	ja
		<input type="checkbox"/>	nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)						
<p><u>Brutverhalten:</u> Monogame Saisonehe, Fremdkopulationen häufig, zuweilen Paarzusammenhalt im Winter</p> <p style="text-align: center;"> <input checked="" type="checkbox"/> Eine Brut <input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten <input type="checkbox"/> Mehrfachbruten </p> <p>Brutzeit: April bis August, 22-30d Brutdauer, flügge nach 38-46d, Nestlinge für 2-3 Monate (Bei Gelegeverlust kommt es selten auch zu Zweitbruten)</p>							
2.1.3 Phänologie	<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher <input type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher Standvogel						
2.1.4 Verhalten	Charakterart der hessischen Streuobstbestände, typisch ist der bodennahe Flug sowie die schnelle Fortbewegung am Boden						
2.2 Brutbestand	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="text-align: center; border-bottom: 1px solid black;"><u>Europa:</u></td> <td style="text-align: center; border-bottom: 1px solid black;"><u>Deutschland:</u></td> <td style="text-align: center; border-bottom: 1px solid black;"><u>Hessen:</u></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">560.000 – 1,3 Mio. BP</td> <td style="text-align: center;">8.000 – 9.500 BP</td> <td style="text-align: center;">750 – 1.100</td> </tr> </table>	<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>	560.000 – 1,3 Mio. BP	8.000 – 9.500 BP	750 – 1.100
<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>					
560.000 – 1,3 Mio. BP	8.000 – 9.500 BP	750 – 1.100					
3. Vorhabenbezogene Angaben							
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum							
<p style="text-align: center;"> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell </p> <p style="text-align: center;"> <input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel <input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast <input type="checkbox"/> Durchzügler </p> <p>Revieranzahl und Lage: Mindestens 2 Reviere befinden sich in der Streuobstwiese südwestlich des PG.</p>							
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG							
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)							
<p>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Eingriffsgebiet</p>	<p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>						
<p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>entfällt</p>	<p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>						
<p>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</p> <p>(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p>entfällt</p>	<p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>						

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)
<p>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>entfällt</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>	
<p>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Es sind keine Brutplätze mit fluchtunfähigen Individuen betroffen. Die Art kommt im EG höchstens als Nahrungsgast vor, regelmäßige Aufenthalte im Gefahrenbereich und ein erheblich erhöhtes Tötungsrisiko ist daher auszuschließen.</p>	
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>entfällt</p>	
<p>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>entfällt</p>	
<p>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>entfällt</p>	
<p>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>entfällt</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>	
<p>a) Können wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Eine erhebliche Störung (die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population) ist durch den Eingriff nicht zu erwarten.</p>	
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>entfällt</p>	
<p>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>entfällt</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</p>	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. <input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			X
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Ruderal Standorte und Brachen. Halboffene, mosaikartig strukturierte, offene bis 		<ul style="list-style-type: none"> Stieglitze nutzen vor allem Hochstaudenfluren als Nahrungsquelle 	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)
halboffene Landschaften, mit hohem Strukturanteil von Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen • Nest in Laubbäumen oder Büschen • Oft innerhalb von Siedlungen	
2.1.2 Brutbiologie <u>Nest:</u> <input type="checkbox"/> in/an Gebäuden <input type="checkbox"/> in Höhlen <input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen <input type="checkbox"/> auf dem Boden Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht): <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <u>Brutverhalten:</u> Alle drei Vogelarten Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie. <input type="checkbox"/> Eine Brut <input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten <input type="checkbox"/> Mehrfachbruten Brutzeit: Eiablage Ende Mai bis Anfang September. Flüge Jungvögel ab Ende Mai, Jungvögel von Zweitbruten Anfang Oktober.	
2.1.3 Phänologie <input type="checkbox"/> Langstreckenzieher <input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher Heimzug: Wegzug:	
2.1.4 Verhalten Stieglitz: tagaktiv, sehr lebhaft und unruhig, Nahrung wird am häufigsten auf Stauden gesucht und aus Samenständen ausgelesen.	
2.2 Brutbestand <u>Europa:</u> <u>Deutschland:</u> <u>Hessen:</u> S.: 12 – 29 Mio. BP S.: 300.000 – 600.000 BP S.: 30.000 – 38.000 BP	
3. Vorhabensbezogene Angaben	
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell <input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel <input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast <input type="checkbox"/> Durchzügler	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	<i>Stieglitz (Carduelis carduelis)</i>
Revieranzahl und Lage: Nachweis von drei Revieren, eines davon am südlichen Rand des PG.	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
<p>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</p> <p>(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p style="padding-left: 20px;">Eine Brutstätte innerhalb des PG kann möglicherweise verloren gehen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</p> <p>(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p style="padding-left: 20px;">Im räumlichen Umfeld stehen genügend Gehölze zur Verfügung.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
<p>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p style="padding-left: 20px;">Bauzeitenregelung (V2)</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p style="padding-left: 20px;">Wenn JA – kein Verbotstatbestand!</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		<i>Stieglitz (Carduelis carduelis)</i>
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein“		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Bauzeitenregelung (V2)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.		
<input type="checkbox"/> liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL		
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>		

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:		<i>Stockente (Anas platyrhynchos)</i>
1. Allgemeine Angaben		
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe		
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)			
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			X
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Kommt in fast allen Landschaftstypen vor, wenn stehende oder langsam fließende Gewässer vorhanden sind Zugängliche und durch Vegetation strukturierte Ufer (keine Steilufer) sind eine Voraussetzung Neststandort unterschiedlich; auf dem Boden in Gehölzen, in Nisthilfen, auch abseits von Gewässern, auf Balkonen und Flachdächern 		<ul style="list-style-type: none"> Ernährt sich omnivor, d. h. sowohl von tierischer als auch von pflanzlicher Kost Nahrungsspektrum ändert sich im Jahresverlauf oder auch in Abhängigkeit vom Biotop 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Baumhöhlen	<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input checked="" type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Brutverhalten:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> Eine Brut		<input type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten
Brutzeit: Eiablage Ende Februar bis Ende Juli, im August auch noch Spätbruten, aber hauptsächlich im April. Jungvögel dann entsprechend ab Ende März bzw. hauptsächlich ab Mai.			
2.1.3 Phänologie			
<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher		<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
Heimzug: Ankunft ab Ende Januar		Wegzug: nach der Mauserzeit ab August	
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand			
<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>	
3,3 – 5,1 Mio. BP	210.000 – 470.000 BP	8.000 – 12.000 BP	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)
3. Vorhabensbezogene Angaben	
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel
<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Ein Revier der Art liegt im Bereich der Fischteiche.	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Das Revier ist von dem Eingriff nicht betroffen und durch Auszäunung geschützt.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Der Nistbereich liegt nicht im Eingriffsbereich.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)
<p>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p style="margin-left: 20px;">Wenn JA – kein Verbotstatbestand!</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein“ <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>	
<p>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</p> <p style="margin-left: 20px;">Für diese wenig störungsempfindliche Art bleibt eine ausreichende Distanz zur Baustelle gewährleistet. Der Erhaltungszustand der Lokalpopulation bleibt unberührt.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p style="margin-left: 20px;">entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</p>	
<p style="text-align: center;">Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich </p>	
<p style="text-align: center;">Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</p>	<p style="text-align: center;">Artenschutzprüfung abgeschlossen</p>
<p>6 Zusammenfassung</p>	
<p>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</p>	<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement</p>
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.</p> <p><input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</p> <p><input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u></p>	



Legende

Vogelarten

Vogelart

- ◆ Braunkehlchen, Durchzügler
- Neuntöter, Brutzeitnachweis
- Steinkauz, Brutverdacht
- Steinkauz, Brutverdacht (Duett)
- Feldsperling, Brutverdacht
- Haussperling, Brutverdacht
- Bluthänfling, Brutverdacht
- Schwarzkehlchen, Brutverdacht
- Stieglitz, Brutverdacht
- ▲ Goldammer, Brutnachweis
- ▲ Rauchschwalbe, Brutnachweis
- ▲ Star, Brutnachweis
- Untersuchungsgebiet
- Eingriffsgrenze



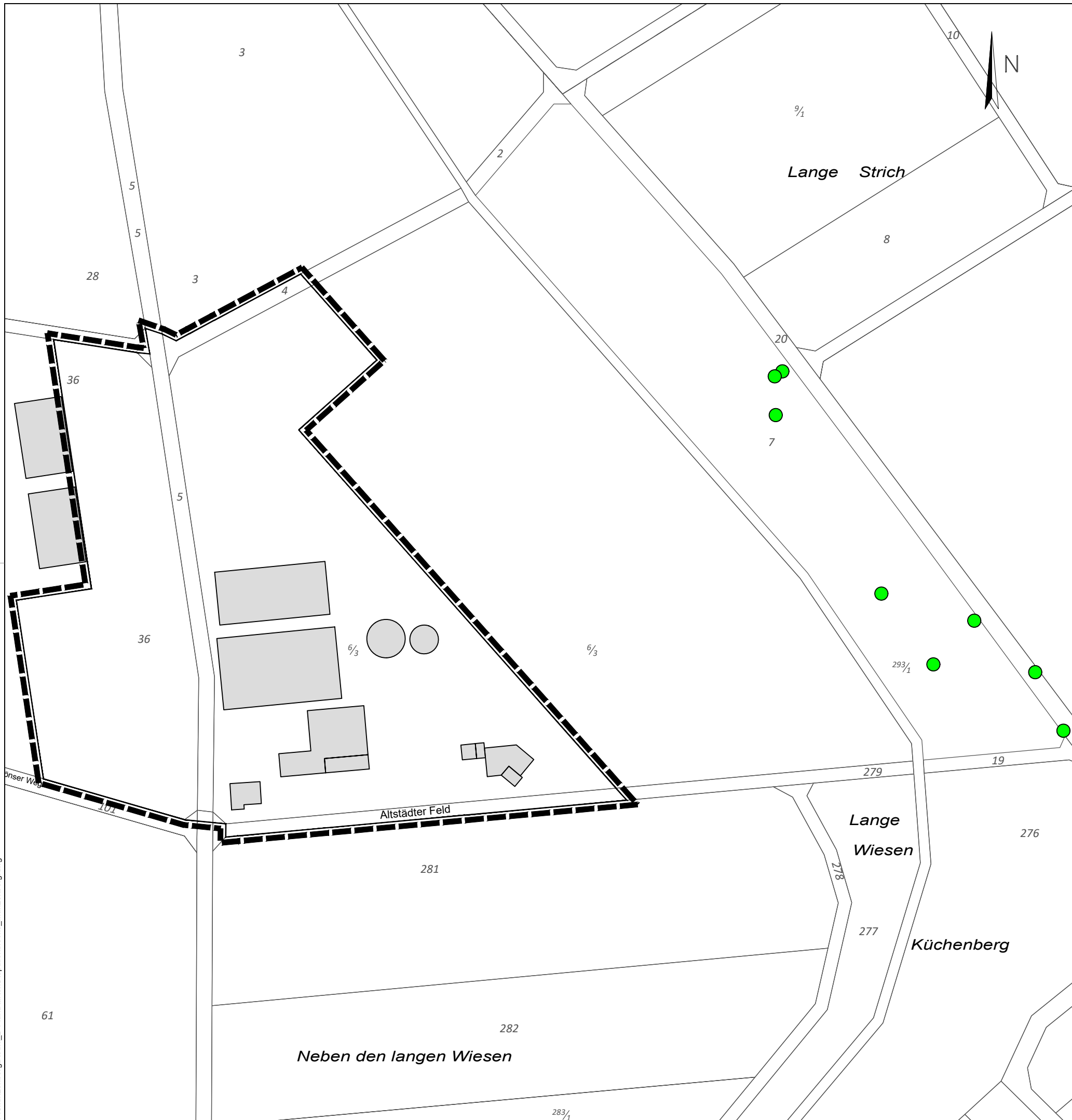
Dr. Theresa Rühl
 Am Boden 25
 35460 Staufenberg
 Tel. (06406) 92 3 29 - 0
 info@ibu-ruehl.de



Stadt Münzenberg

Bebauungsplan
 "Altstädter Feld - Wetterauer Früchtchen"

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
 - Wertgebende Vogelarten -

Projekt-Nr.:	210171
bearb.:	P. Masius
gez.:	C. Krycyn
Datum:	18.04.2023
Maßstab:	1:5.000



-  Reptilienbleche (ausgebracht 06.05.2021)
-  Geltungsbereich des Bebauungsplans



Dr. Theresa Rühl
 Am Boden 25
 35460 Staufenberg
 Tel. (06406) 92 3 29-0
 info@ibu-ruehl.de

Stadt Münzenberg, Gemarkung Gambach, Bebauungsplan "Altstädter Feld- Wetterauer Früchtchen"	Projekt-Nr.: 210171
	gez. U. Alles M. Schüler

Standorte Reptilienbleche	Datum: 24.07.2023
	Maßstab: 1: 1.500

P:\Münzenberg\Reuhl_B-Plan\Karten\Reptilienbleche_Münzenberg.dwg